

„Auf dem Weg zu einem harmonisierten Verkehrsopferschutz-Standard in Europa“

oder anders gesagt:

„Europäischer Konsens im Verkehrsopferschutz und dessen Ausbau um die Jahrtausendwende“

A. Strassburger Übereinkommen

vom 20. April 1959 i.K. gesetzt am 22. September 1969

- Einführung der Pflichtversicherung für Personen- und Sachschaden (MFH-Obligatorium)
- Direktanspruch des Geschädigten gegen den MFH-Versicherer (action directe)
- Mindestversicherungsschutz (vorgeschrieben Mindestdeckung)
- Ausfallschutz (Garantiefonds, falls kein Versicherer deckungspflichtig)

Bedeutung?

Direkt? Kaum, da nur wenige Vertragsstaaten (A, D, DK, GR, N, S)

Indirekt? Bedeutend, da Vorläufer der kommenden EU (EWR-) - Richtlinien

B. Die 5. EG - Richtlinien zur MFH-Versicherung in der Übersicht

- 1. RL 1972 : Kennzeichen werden zum Versicherungsnachweis
- 2. RL 1983 : Mindeststandards werden eingeführt
- 3. RL 1990 : Ausbau des Mindeststandards

- 4. RL 2000 : Besucherschutz
- 5. RL 2005 : Konsolidierung gewisser Standards

C. Standort Schweiz

- weder EU- noch EWR-Staat
- aber Zollunion mit dem Fürstentum Liechtenstein (EWR)
- CH/FL relativ homogener Versicherungsmarkt
- Weitgehend identische Gesetzgebung (Strassenverkehrsrecht)
- staatsvertragliche Regelung betreffend NVB&NGF
- staatsvertragliche Regelung betreffend Besucherschutz
- Schweiz Verkehrskreuzung inmitten der EU (EWR)
- 80 Millionen motorisierte Einfahrten pro Jahr (Hälfte Pendler)
- schätzungsweise von 40'000 internat. MFH-Fällen betroffen
- Schweiz kann sich in diesem Bereich keine Abschottung erlauben

D. Befassen wir uns mit den wichtigsten RL-Themen:

1. Internationale Pflichtversicherung (PfV) (1.MH-RL)

Vorbemerkung:

- Zunächst gilt PfV lokal, national (sichtbarer Nachweis?)
- Im Ausland (Besucher): Grüne Karte (GK) oder internationale Versicherungskarte (IVK)

Haupt-Thema der 1. MH-RL: Aufhebung der GK-Kontrolle

- Anstelle der GK (IVK) tritt das MFZ-Kennzeichen (Immatrikulation): gültige GK wird vermutet (Kennzeichenabkommen, Zusatzabkommen zum Londoner Abkommen, Multilaterales garantieabkommen, Sektion III der IR)
- vertragliche Aufgabe des NVB im Herkunftsland

- vertragliche Aufgabe des NVB im Unfalland
- gesetzliche Umsetzung des Vertragsinhalts (Art. 74 SVG)
- vertragliche Garantien (Rückerstattungsanspruch)

(einfügen NVB-Karte: blauer Bereich / grüner Bereich)

Dem Kennzeichen-Standard haben sich bis heute alle EWR-Staaten mit Einschluss AND, CH, HR angeschlossen (MGA)

- Grundsatz: Eine Prämie für gesamten MGA-Bereich (Art. 63 Abs.1 SVG)
 - obligatorischer Deckungsbereich
 - fakultativer Deckungsbereich
- Stringente Kontrolle bei der Einreise in den (blauen) „MGA-Bereich“
- Grundsätzlich absolute Deckungsgarantie
- Ausnahme: Falsche Kennzeichen (Ausfallschutz)
- Zukunft der Grünen Karte? („Random-Checks“ gemäss 5. MH-RL)

2. Mindestdeckungssummen (2. und 5. MH-RL)

- 1983 werden erstmals Mindestdeckungssummen verbindlich
- auch Sachschaden ist zu decken
- gemäss 5. MH-RL:
 - 1 Mio. Euro für PS pro Unfallopfer, oder
 - 5 Mio. Euro für PS pro Unfall
 - 1 Mio. Euro für SS pro Unfall
 - Umsetzung bis 2012
 - Die Hälfte bis 2009

- CH/FL? Z.Zt. 5 Mio. CHF (>2,5 Mio. Euro)
- Splitting PS und SS noch nicht vollzogen

Nachwort zu Mindestdeckungssummen:

- Vertragliche Deckung (oft 100 Mio. CHF)
- Import der höheren Deckung (Art. 2 der 3. MH-RL) (Art.40 Abs. 3 VVV)
- Illimité-Deckung (GB, F, B, N u.a.)

3. Deckungsumfang (2. MH-RL 1983)

- Sachschaden ist auch zu decken (Art. 1 der 2. MH-RL)
- Familienangehörige (PS)
- Einredenausschluss (Beschränkung)
- Vorbehalt Sozialversicherung
- Diebesfahrt
- Insassendeckung
- CH/FL: Fahrerdeckung (Lenker als Drittperson, wenn nicht Halter)
- Halterdeckung? (no fault system)

4. Garantiefonds (Ausfallschutz, 2. MH-RL 1983)

- Nicht ermittelte oder unversicherte Fahrzeuge (Art. 76 SVG)
- Subsidiarität der Leistungspflicht
- Selbstbehalte (Versicherbarkeit?)
- Entschädigung von Sachschaden (bei fehlender Versicherung)
- Entschädigung von Sachschaden (bei unbekanntem Schädiger)
- Fahren und Mitfahren in nicht versicherten Mfzn
- Vorleistungspflicht (3. MH-RL): CH: Art. 52 Abs. 4 VVV

5. Besucherschutz (4. MH-RL)

Grundgedanke „Wer als Besucher (?) im Ausland (?) einen Unfall erleidet, soll die Ansprüche zu Hause (?) geltend machen (?) oder sogar durchsetzen (?) können.“

Die 5 Säulen der 4. MH-RL:

- Auskunftsstelle (Art.79a SVG: 0800 831 831)
- Benennung eines SRB (Unterschied zu Korrespondent) (Art.79b SVG)
- Regulierungsfrist (Art.79c SVG)
- Entschädigungsstelle (Art. 79d SVG)
- Abkommen (Art. 79e SVG)? Behelf: Art. 76b Abs. 4: gesetzliche Vollmacht an NVB&NGF, Abkommen zu schliessen

Bedeutung der Art. 79a - 79e SVG?

- International?
- national?
- Die „umgekehrten Vorzeichen“ im Vergleich mit dem Ausland?

EU(EWR): The 4th MID Bodies :

- Information Centers
- Compensation Bodies
- Implementation Committee
- Agreements
- CH? (FL)

à propos „Besucherschutz-Abkommen“:

- Wo stehen wir heute?
- Bedeutung der Besucherschutz-Abkommen (de facto und de iure)
- Fehlende Sanktionen
- Ausschluss der Entschädigungsstelle
- nicht durchsetzbare Verträge?
- Auch Garantiefondsabkommen (Zürcher Abkommen) sind Besucherschutz
- Lücken?

*(einblenden NVB&NGF-Karten: 1. Besucherschutz und
2. Garantiefonds-Abkommen), 2 Karten)*

6. Themen der 5. MH-RL

- Mindestdeckungssummen
 - Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer
 - Sachschadendeckung beim Garantiefonds
 - Anspruchsdurchsetzung am Wohnsitz
 - Schutz bei nicht zu versichernden Mfzn
 - Regulierungsfrist generell
 - Schadenverlaufs-Erklärung
 - Versicherungskontrollen
 - Standort eines Mfzs (Präzisierung)
 - Transfer von Fahrzeugen (privater Import)
 - Accident Data- Center (ePR)
 - Verbot Deckungsausschluss (Fahruntauglichkeit)
 - Direktanspruch gegen MFH-Versicherer
 - Umsetzungsfristen
 - E. Noch offene Harmonisierungsthemen?
-
- Rechtsverfolgungs-Kosten
 - Verjährungsfristen
 - Anhänger-Versicherung
 - Andere Themen?

ICH DANKE FÜR IHR INTERESSE UND IHRE AUFMERKSAMKEIT